

Übungsfall: Von hessischen Geizhalsen und norddeutschen Hilfspolizisten – Teil 2*

Von Wiss. Mitarbeiter **Jacob Böhringer**, Wiss. Mitarbeiter **Markus Wagner**, Gießen**

Lösungsvorschlag (Forts.)

4. Tatkomplex: Auf dem Wasser

A. Strafbarkeit der F

I. § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB

F könnte sich wegen einer Gefährdung des Schiffsverkehrs gem. § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie angetrunken einen Segeltörn unternahm und dabei S rammte.

Hinweis: Da das Geschehen sich hier auf dem Meer abspielt, stellt sich die Frage, ob der Tatbestand überhaupt anwendbar ist. Dies bemisst sich nach den §§ 3 ff. StGB. Die Frage nach der Anwendbarkeit eines Straftatbestandes des StGB kann häufig erst am Ende der Prüfung sinnvoll beantwortet werden (vgl. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 2013, Rn. 679). Hier liegt der Fall jedoch unproblematisch: Laut Sachverhalt geschehen die Ereignisse „nicht weit von der Küste“. Der Tatort i.S.d. § 9 StGB ist daher das sog. Küstenmeer, das zweifellos zum Inland gehört (vgl. nur *Rotsch*, in: Graf/Jäger/Wittig [Hrsg.], Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2011, § 3 Rn. 8 m.w.N.). Der Tatbestand des § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist daher gem. § 3 StGB anwendbar. Ausführungen zur dieser Problematik wurden von den Bearbeitern nicht erwartet.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

F müsste ein Schiff geführt haben, obwohl sie in Folge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch das Leben des S gefährdet haben.

aa) Schiff

Schiff ist jedes Wasserfahrzeug ohne Rücksicht auf seine Größe, sofern es in Beziehung zu einem bestimmten Beförderungsvorgang steht.¹ Ein Segelboot eignet sich zur Fortbewegung auf dem Wasser und ist mithin ein Schiff i.S.d. § 315a Abs. 1 StGB.

bb) Nr. 1: Führen des Schiffs

F müsste das Schiff geführt haben. Führen bedeutet, das Fahrzeug in Bewegung zu setzen.² F steuerte ihr Segelboot sogar hart am Wind, sie hat es somit in Bewegung gesetzt.

cc) Alkoholbedingte Fahrunsicherheit

Fraglich ist, ob sie dazu noch in der Lage oder wegen ihres Grogkonsums und einer Blutalkoholkonzentration von 2,0 ‰ bereits dazu untüchtig war. Dies ist dann der Fall, wenn F nicht dazu in der Lage war, ihr Boot über längere Strecken zu führen und dabei auf das Auftreten einer schwierigen Verkehrslage angemessen zu reagieren.³

Ab einer gewissen Blutalkoholkonzentration wird dieses Unvermögen unwiderleglich vermutet.⁴ Es kommt also darauf an, ab welcher Blutalkoholkonzentration man eine absolute Fahruntüchtigkeit für Kapitäne annimmt. Die Rechtsprechung nahm in der Vergangenheit Werte zwischen 1,1 ‰⁵ und 2,4 ‰⁶ an. Die Blutalkoholkonzentration der F liegt zwischen diesen Werten. Berücksichtigt man, dass ein Mopedfahrer bereits mit 1,1 ‰ als absolut fahruntüchtig gilt, so verwundert es, dass ein Tankerkapitän mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 2 ‰ noch schiffstauglich sein soll. Das Gefährdungspotential eines solchen Wasserfahrzeugs ist wesentlich höher als das eines Mofas. Zudem sind die Ozeane nicht derart leer, dass ein betrunkenen Kapitän keinen Schaden anrichten könnte. Auf viel befahrenen Schiffspassagen können bereits kleine Unachtsamkeiten große Schäden herbeiführen. Nichts anderes gilt für ein Segelboot in küstennahen Gewässern. Nicht zuletzt aus diesem Grund geht eine Tendenz in der Rechtsprechung von einer absoluten Untüchtigkeit ein Schiff zu führen bereits bei 1,1 ‰ aus.⁷

F war demnach unwiderleglich nicht mehr in der Lage, ihr Schiff sicher zu führen.

dd) Konkrete Gefährdung von Leib oder Gesundheit

F müsste eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit des S geschaffen haben. Gefahr bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit des Schadens derart gesteigert ist, dass sein Eintritt nahe liegt. Das ist dann der Fall, wenn das Ausbleiben des Erfolgs nur von unberechenbarem Zufall abhängt.⁸ Bezüglich der Gesundheit des S liegt mehr als nur eine Gefährdung, nämlich sogar eine vollendete Beeinträchtigung

* Fortsetzung von *Böhringer/Wagner*, ZJS 2014, 557.

** Die Autoren sind beide Wiss. Mitarbeiter an der Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht (Prof. Dr. Thomas Rotsch) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie danken dem Lehrstuhlinhaber herzlich für wertvolle Kritik und Anregungen.

¹ *König*, in: Lauffhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 315 Rn. 15; *Rotsch*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kommentar, 2011, § 4 Rn. 5.

² So *Zieschang*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 315a Rn. 14.

³ *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 61. Aufl. 2014, § 315c Rn. 4.

⁴ *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 986 ff.

⁵ AG Rostock NZV 1996, 124.

⁶ Oldenburg OLGSt 1, § 315a S. 7.

⁷ Vgl. *König* (Fn. 1), § 315a Rn. 14 m.w.N.

⁸ *Küper*, Strafrecht, Besonderer Teil, 8. Aufl. 2012, S. 151.

vor. Fraglich ist, ob auch das Leben des S bereits konkret gefährdet war. S überlebt den Vorfall zwar; seine Rettung verdankt er aber einem Fischkutter. Aus eigener Kraft hätte S sich nicht retten können. Der Eintritt des Erfolgs hing somit nur noch vom Zufall ab. Auch das Leben des S war konkret gefährdet.

Hinweis: Aufgrund der konkreten Gefährdung des *Leibes* ist der Tatbestand bereits verwirklicht. Auf eine zusätzliche Gefährdung des *Lebens* des S kommt es zur Tatbestandsverwirklichung dann freilich nicht mehr an.

ee) Zurechnungszusammenhang

Diese Gefährdung war auch unmittelbare Folge der Tathandlung der F in einem für das Führen eines Schiffes untauglichen Zustand.

b) Subjektiver Tatbestand

Zumindest bezüglich der Gefährdung des S handelte F unvorsätzlich. Der nach der Kollision gefasste Entschluss der F, S nicht zu helfen, ist insoweit ohne Bedeutung.

2. Ergebnis

Mangels Vorsatzes ist F nicht gem. § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

II. § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB

In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit der F aufgrund derselben Handlung gem. § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB. Dazu müsste F bezüglich ihrer Fahruntüchtigkeit vorsätzlich, im Hinblick auf die Gefährdung des S fahrlässig gehandelt haben.

F wusste, dass sie getrunken hatte. Sie ging aber davon aus, dass sie trotz der getrunkenen Menge noch dazu in der Lage sei, ein Boot zu steuern. Darin könnte ein vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB zu sehen sein.

Die Tatsache, dass F um ihren Alkoholkonsum wusste und lediglich falsche Schlüsse daraus zog, legt die Annahme eines Verbotsirrtums nahe. Die Fahruntüchtigkeit resultiert aber nicht direkt aus der Menge des Alkoholkonsums, sondern meint die objektive Unfähigkeit, ein Fahrzeug sicher steuern zu können.⁹ Hinsichtlich dieser Unfähigkeit hatte F aber gerade keinen Vorsatz. Sie ist daher nicht gem. § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar.

III. § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB

Da sie jedoch sowohl hinsichtlich ihrer Unfähigkeit, das Schiff sicher zu führen, wie auch hinsichtlich der Gefährdung des S objektiv fahrlässig, rechtswidrig und schuldhaft (insb. auch subjektiv fahrlässig) handelte, ist F einer Gefährdung des Schiffsverkehrs gem. § 315a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB schuldig.

⁹ Ausführlich dazu *Pegel*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 316 Rn. 25 ff.

IV. § 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB

F könnte sich eines gefährlichen Eingriffs in den Schiffsverkehr gemäß § 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB schuldig gemacht haben, indem sie angetrunken segelte und dabei S rammte.

1. Tatbestand

Dazu müsste F auf gefährliche Art und Weise in den Schiffsverkehr eingegriffen haben.

a) Schiffsverkehr

Schiffsverkehr ist der Verkehr von Wasserfahrzeugen jeder Art. Auch ein Windsurfbrett ist ein Wasserfahrzeug und gehört damit zum Schiffsverkehr.¹⁰

b) Ebenso gefährlicher Eingriff i.S.d. Nr. 4

Die in den Nrn. 1-3 aufgezählten Verhaltensweisen scheiden ohne Frage aus, in Betracht kommt aber ein ebenso gefährlicher Eingriff i.S.d. § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Fraglich ist, ob einer solcher auch von innerhalb des Schiffsverkehrs begangen werden kann.

Hinweis: Die Ähnlichkeit der §§ 315, 315a StGB zu den §§ 315b, 315c StGB legt nahe, dass deren Abgrenzung auch analog erfolgt. Dennoch sind hier einige zusätzliche Aspekte zu beachten:

Bei der Abgrenzung von § 315b StGB zu § 315c StGB wird weitestgehend¹¹ konsequent zwischen gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr (also ein Eingriff von *außerhalb* des Straßenverkehrs, § 315b StGB) und der Gefährdung des Straßenverkehrs („Wer im Straßenverkehr ...“, also *innerhalb* des Straßenverkehrs, § 315c StGB) unterschieden. Man sollte meinen, dass auch ein Eingriff gem. § 315 StGB nur von außen in den Schiffsverkehr erfolgen kann, schließlich impliziert der Begriff „Eingriff“ in gewisser Weise, dass dieser von außerhalb erfolgen muss.¹² Zudem lässt sich kaum ein Fall des § 315a Abs. 1 Nr. 2 StGB denken, der nicht auch den Tatbestand des mit höherer Strafe bedrohten Delikts § 315 Abs. 1 Nrn. 1-4 StGB erfüllen würde. § 315a Abs. 1 Nr. 2 StGB würde zu einem überflüssigen – zudem subsidiären¹³ – Tatbestand.¹⁴

Dennoch überzeugt es, dass auch verkehrsinterne Verstöße Eingriffe i.S.d. § 315 StGB sein können. Da die breite Masse der Bevölkerung täglich mit dem Auto fährt, sollen durch § 315c StGB riskante Pflichtverstöße in diesem Zusammenhang pönalisiert werden. Durch die Annahme einer Ausschließlichkeit soll die breite Masse der Autofahrer vom Tatbestand des schwerer wiegenden § 315b StGB ausgenom-

¹⁰ *König* (Fn. 1), § 315 Rn. 15.

¹¹ Auch hier gibt es Ausnahmen, in den Fällen sogenannter pervertierender Eingriffe aus dem Straßenverkehr heraus, vgl. *Fischer* (Fn. 3), § 315b Rn. 5 m.w.N.

¹² *Fabricius*, GA 1994, 164 (178 f.).

¹³ *Zieschang* (Fn. 2), § 315 Rn. 69 m.w.N.

¹⁴ *König* (Fn. 1), § 315 Rn. 20.

men werden, solange das genutzte Fahrzeug nicht zweckentfremdet – also pervertiert – wird.¹⁵ Anders soll es sich bei Zugführern, Piloten und auch Kapitänen verhalten. Diese werden regelmäßig über ihre Pflichten unterrichtet, deshalb scheint es vor dem Hintergrund des höheren Gefährdungspotentials dieser Verkehrsarten sachgerecht, diese Personengruppe besonders in die Pflicht zu nehmen. § 315a StGB ist in diesem Zusammenhang nicht als *lex specialis* konzipiert, sondern als Auffangtatbestand.¹⁶ Somit erfasst § 315 StGB auch verkehrsinternes Verhalten.¹⁷

Fraglich ist, ob das Verhalten von F einen ebenso schweren Eingriff darstellt.

Hinweis: Eine pauschale Antwort in die eine oder andere Richtung wird sich hier nicht geben lassen. Gefragt ist vielmehr eine gute Argumentation.

Gefährliche Eingriffe sind Verhaltensweisen, die unmittelbar auf Verkehrsvorgänge einwirken.¹⁸ Dazu reicht ebenfalls nicht jeder Pflichtverstoß aus. Abgelehnt wurde ein gefährlicher Eingriff bei generell zu schnellem Fahren ohne eine darüber hinausgehende Gefährdung des Verkehrs¹⁹ oder rauchen auf der Flugzeugtoilette.²⁰ Einen gefährlichen Eingriff soll dagegen die absichtliche Überladung eines Schiffes darstellen.²¹ Es kommt somit entscheidend auf den Grad der Gefährlichkeit des Verhaltens an. Das Rauchen auf der Flugzeugtoilette stört möglicherweise den reibungslosen Ablauf an Bord, eine Gefahr für den Flugverkehr an sich geht von diesem Verhalten aber nur mittelbar aus. Auch ein Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit muss nicht per se – also innerhalb gewisser Grenzen – besonders gefährlich sein. Etwas anderes gilt jedoch für einen Verkehrsteilnehmer, der aufgrund seines Zustandes gar nicht mehr in der Lage ist, sein Fortbewegungsmittel – gleich welcher Art – sicher zu steuern. Dieser stellt eine unmittelbare Gefahr für jeden anderen Verkehrsteilnehmer dar, dem er begegnet. F begeht somit einen ebenso gefährlichen Eingriff i.S.d. § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

c) Konkrete Gefährdung von Leib und Leben

Leib und Leben des S wurden durch den Eingriff der F gefährdet (s.o.).

d) Objektive Fahrlässigkeit

Sowohl der gefährliche Eingriff wie auch die Gefährdung eines anderen Wassersportlers waren aber objektiv vorhersehbar und vermeidbar; somit handelte F insoweit (objektiv) fahrlässig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte rechtswidrig und schuldhaft, insb. auch subjektiv fahrlässig.

3. Ergebnis

F hat sich eines gefährlichen Eingriffs in den Schiffsverkehr gem. § 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB schuldig gemacht.

V. § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB

F könnte sich wegen Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, als sie S mit ihrem Boot rammte.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste F den S in eine hilflose Lage versetzt und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt haben.

Eine hilflose Lage ist eine Situation, in der der Betroffene ohne fremde Hilfe nicht in der Lage ist, sich selbst vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen.²² Da S bewusstlos ist, befindet er sich in einer solchen Lage. Dieser Zustand trat ein, als F ihn mit ihrem Segelboot rammte; sie hat die hilflose Lage verursacht, S also i.S.d. § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB in diese versetzt.

Da F infolge seiner Bewusstlosigkeit zu ertrinken oder zu erfrieren drohte, verursachte F durch das Versetzen in die hilflose Lage auch eine konkrete Gefahr für das Leben des S (s.o.).

b) Subjektiver Tatbestand

F müsste jedoch gem. § 15 StGB vorsätzlich gehandelt haben.

Als F den S rammte, erkannte sie aber nicht, dass sie einen Menschen verletzte. Zu diesem Zeitpunkt wusste sie weder um die Tatbestandsverwirklichung noch wollte sie S in eine hilflose Lage versetzen. Diesen Entschluss fasste sie erst später.

2. Ergebnis

Mangels Vorsatz zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes kommt eine Strafbarkeit wegen Aussetzung nicht in Betracht.

Hinweis: Diese Prüfung kann aufgrund der Offensichtlichkeit des Ergebnisses auch als kurze Feststellung erfolgen.

¹⁵ *Fabricius*, GA 1994, 164 (178 ff.).

¹⁶ *König* (Fn. 1), § 315 Rn. 21 ff.

¹⁷ BGHSt 21, 173; zust. *Fischer* (Fn. 3), § 315 Rn. 8; *Sternberg-Lieben/Hecker*, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 315 Rn. 11.

¹⁸ BGHSt 10, 405.

¹⁹ Rheinschiffahrtsobergericht Karlsruhe, Urt. v. 29.8.1992 – Ns 5/92 (juris).

²⁰ OLG Düsseldorf NJW 2000, 3223.

²¹ Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschl. v. 25.2.1997 – 3 Ws 13/96 (juris).

²² Dazu *Hardtung*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 221 Rn. 5 ff. m.w.N.

VI. § 229 StGB

F könnte sich durch die gleiche Handlung einer fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

Dazu müsste F den S fahrlässig körperlich misshandelt und/oder an der Gesundheit geschädigt haben (Def. s.o.).

a) Erfolg und Kausalität

Das Überfahren mit einem Boot ist eine üble unangemessene Handlung, die das Wohlbefinden des S beeinträchtigt und somit eine körperliche Misshandlung darstellt.

Hinweis: Es ist umstritten, ob die körperliche Misshandlung eine Beschreibung der Tathandlung, des Taterfolges oder beides ist; richtigerweise handelt es sich dabei jedoch um einen Taterfolg (vgl. dazu *Meurer*, JR 1992, 39; zust. *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 18 Rn. 124 mit Fn. 265).

Zudem wurde mit der Unterkühlung ein pathologischer Zustand geschaffen und S somit an der Gesundheit geschädigt²³.

b) Objektive Fahrlässigkeit und objektive Zurechnung

Diese Erfolge müsste F durch Fahrlässigkeit verursacht haben und diese müssten ihr daher objektiv zurechenbar sein.

Objektiv fahrlässig handelte F dann, wenn sie Sorgfaltsvorschriften missachtet hat, die ein objektiver Dritter aus ihrem Verkehrskreis beachtet hätte, und wenn für diesen vorhersehbar gewesen wäre, dass der Regelverstoß die Gefahr der Verletzung des S zur Folge hat.²⁴ Gem. § 3 Abs. 4 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (SeeStrOV), ist das Führen eines Fahrzeug i.S.d. SeeStrOV dem nicht erlaubt, der „0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut“ hat. Bereits der Titel dieser Verordnung lässt erkennen, dass es gerade deswegen verboten ist, ein Schiff im alkoholisierten Zustand zu führen, um Unfälle und Zusammenstöße auf See zu verhindern.

Somit war auch erkennbar, dass gerade dieser Verstoß das Risiko barg, dass andere Teilnehmer des Schiffsverkehrs verletzt werden könnten.

Wäre F nicht alkoholisiert gewesen, wäre es nicht zu dem Zusammenstoß und somit nicht zur Bewusstlosigkeit des S gekommen; der Erfolg resultiert also gerade aus der Pflichtverletzung der F (sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang²⁵). Da die Vorschrift auch gerade dem Schutz von Leib und Leben anderer Teilnehmer des Schiffsverkehrs dient, ist auch der Schutzzweckzusammenhang²⁶ gegeben; der Erfolg ist F daher auch objektiv zurechenbar.

²³ Zu dieser Definition etwa *Küper* (Fn. 3), S. 166 m.w.N.

²⁴ Vgl. etwa *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, Rn. 657 f.

²⁵ Dazu *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 17 Rn. 47 ff.

²⁶ Dazu *Kühl* (Fn. 25), § 17 Rn. 68 ff.

2. Rechtswidrigkeit

F handelte rechtswidrig.

3. Schuld, insb. subjektiver Sorgfaltsverstoß

Der Erfolg war auch gerade für F vorhersehbar und vermeidbar; sie handelte schuldhaft.

4. Ergebnis

F hat sich einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht.

VII. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Indem sie S im Wasser zurückließ, könnte F sich wegen eines versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Keine Vollendungsstrafbarkeit, Strafbarkeit des Versuchs

Da S überlebte, kommt eine Strafbarkeit wegen vollendeter Tötungsdelikte nicht in Betracht. Aufgrund seiner Strafdrohung ist der Totschlag ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB, weshalb gem. § 23 Abs. 1 Var. 1 StGB auch der Versuch des Totschlags strafbar ist.

2. Tatentschluss

F müsste zur Tat entschlossen gewesen sein.

aa) Tatentschluss bzgl. des Todes des S

F müsste Vorsatz bezüglich des Todes des S haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.²⁷ F könnte zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben.

Mangels ausdrücklicher Angaben kann nur anhand objektiver Kriterien auf einen möglichen dolus eventualis geschlossen werden. Hierbei müssen nach jeder Ansicht die objektiven Anhaltspunkte sehr sorgfältig abgewogen werden. F erkennt klar die Gefährlichkeit ihres Tatmittels. Dies zeigt sich daran, dass sie sogar zur Rettung ansetzt. Was sie schlussendlich davon abhält, ist die Erkenntnis, dass es sich bei dem Verletzten um den „Rowdy“ S handelt. Vor dem Hintergrund des ganzen Geschehens, das zwischen F und S stattgefunden hat, lässt sich nicht bestreiten, dass F den Tod des S zumindest billigend in Kauf genommen hat.

bb) Tatentschluss bzgl. einer zum Tod des S führenden Handlung

F müsste entschlossen gewesen sein, den Tod des S durch eine eigene Handlung zu verursachen. Als sie S erkennt, beschließt sie, ihre Hilfsbemühungen zu beenden und sich mit ihrem Segelboot zu entfernen. Problematisch ist, ob ein solcher Abbruch eines Rettungsversuches eine Handlung oder ein Unterlassen darstellt.

Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen wird vielfach als Wertungsproblem verstanden. Ankommen soll es auf den

²⁷ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 12 Rn. 4 m.w.N.

Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit.²⁸ Eine andere Auffassung stellt darauf ab, ob ein mittels Energieeinsatz ausgelöster Kausalverlauf vorliegt.²⁹

Besonders schwierig ist diese Abgrenzung in Fällen, in denen der Täter – wie hier – eine eigene Rettungshandlung abbricht. Nach ontologischer Sicht ist in diesen Fällen danach zu unterscheiden, ob bereits eine Rettungschance für das Opfer bestand.³⁰ War dies nicht der Fall und bricht der Täter seine Bemühungen ab, so steht das Opfer ebenso, wie wenn der Täter keine Rettungshandlungen unternommen hätte. Es liegt dann ein Unterlassen vor. Hatte die Rettungshandlung hingegen bereits die Sphäre des Opfers erreicht, ist dieser Fall nicht anders zu bewerten, als die Verhinderung einer Rettung durch Dritte, die nach einhelliger Meinung ein aktives Tun darstellt.³¹

Da die Handlung der F die Sphäre des S noch nicht erreicht hat, ist nach dieser Ansicht von einem Unterlassen auszugehen. Auch nach den normativen Ansätzen liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit hier auf dem Unterlassen der Rettung.

Das Verhalten, dass F sich vorstellt, ist demnach nicht als Handlung, sondern als Unterlassen zu charakterisieren. Sie hat daher keinen Tatentschluss zur Tötung des S durch aktives Handeln.

3. Ergebnis

F hat sich nicht wegen eines versuchten Totschlags (durch aktives Tun) gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

VIII. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB

F könnte sich aber eines versuchten Totschlages durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB schuldig gemacht.

1. Tatentschluss

F wollte den Tod des S (s.o.). Sie beschloss auch bewusst untätig zu bleiben und war sich im Klaren darüber, dass ein Ausbleiben von Hilfsmaßnahmen zum Tod des S führen würde; sie handelte also vorsätzlich hinsichtlich eines kausalen Unterlassens.³²

Weiterhin ist erforderlich, dass F sich Umstände vorstellte, aufgrund derer sie zur Rettung des S verpflichtet gewesen wäre. Eine solche sog. Garantstellung kann sich hier nur aufgrund des gefährlichen Vorverhaltens der F ergeben (sog.

Ingerenz).³³ Ingerenzgarant ist, wer durch vorwerfbares pflichtwidriges Tun die nahe Gefahr eines Schadenseintritts für Rechtsgüter Dritter geschaffen hat.³⁴ Als vorwerfbares pflichtwidriges Vorverhalten der F kommt ihre fahrlässige Verletzung des S (s.o.) in Betracht. Aufgrund dieser befindet sich S sich in einer Gefahrenlage, die mit seinem Tod enden kann.

F ist bewusst, dass sie diese Gefahr verursacht hat, auch erkennt sie den Ernst der Lage. Sie ist jedoch davon überzeugt, dass sie S nicht helfen müsse. Fraglich ist, ob es sich dabei um einen Tatumstandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB handelt. F kennt alle objektiven Umstände und zieht daraus lediglich die falschen Schlüsse. Dies lässt aber den Tatentschluss hinsichtlich ihrer Garantstellung unberührt.³⁵

2. Unmittelbares Ansetzen

F müsste zur Tötung des S unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Wann der Unterlassende unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt, wird uneinheitlich beantwortet.³⁶ Zum Teil wird auf das Verstreichenlassen der nach Auffassung des Täters ersten Rettungsmöglichkeit,³⁷ zum Teil auf dasjenige der letzten Möglichkeit abgestellt.³⁸ Nach einer weiteren Auffassung kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem das Rechtsgut unmittelbar gefährdet wird.³⁹

F hat keine Rettungsmöglichkeit genutzt, sondern hat, als sie wegsegelte, jegliche Möglichkeit zur Rettung des S aus der Hand gegeben; das Leben des S war auch unmittelbar gefährdet. Damit hat F nach allen Ansichten unmittelbar zum Tötungsversuch durch Unterlassen angesetzt.

3. Rechtswidrigkeit

F handelte rechtswidrig.

4. Schuld

F könnte aber entschuldigt sein, wenn sie einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 StGB unterlag.

Sie glaubte, nicht zur Rettung des S verpflichtet zu sein und unterlag somit einem Gebotsirrtum⁴⁰. Jedoch hätte F bei „Anspannung [ihres] Gewissens“⁴¹ erkennen können, dass

²⁸ BGHSt 6, 59; BGH NStZ 1999, 607; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 24), Rn. 700.

²⁹ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 31 Rn. 198 ff.; *Weigend*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafrecht, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 13 Rn. 7 m.w.N.

³⁰ Ausführlich dazu *Roxin* (Fn. 29), § 31 Rn. 110 ff. m.w.N.

³¹ Dazu *Kühl* (Fn. 25), § 18 Rn. 20 m.w.N.

³² Zu diesen Anforderungen an den Vorsatz bzgl. des Unterlassens BGHSt 16, 155 (159); *Roxin* (Fn. 29), § 31 Rn. 185.

³³ BGHSt 38, 385; *Roxin* (Fn. 29), § 32 Rn. 146; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 24), Rn. 725.

³⁴ Dazu *Kühl* (Fn. 25), § 18 Rn. 92 f. m.w.N.

³⁵ In diesem Sinne bereits BGHSt 16, 155; *Lackner/Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2012, § 13 Rn. 5.

³⁶ Ausführlich dazu *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2012, 14. Problem.

³⁷ Etwa *Herzberg*, MDR 1973, 89 (96); *Lönnies*, NJW 1962, 1950; *Schröder*, JuS 1962, 81 (86).

³⁸ Etwa *Grünwald*, JZ 1959, 46; *Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, S. 210 ff.; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 221.

³⁹ Etwa *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 60 II. 2.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1245; *Kühl* (Fn. 25), § 18 Rn. 148 ff.

⁴⁰ Dazu BGHSt 16, 155 (159); *Roxin* (Fn. 29), § 31 Rn. 185.

⁴¹ BGHSt 2, 194 (201).

auch vermeintliche Verkehrssünder den Schutz der Rechtsordnung genießen. Der Irrtum war daher vermeidbar; F handelte schuldhaft.

5. Rücktritt vom Versuch

Ein Rücktritt vom Versuch gem. § 24 Abs. 1 StGB kommt nicht in Betracht.

6. Ergebnis

F ist eines versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB schuldig. Die Strafe kann jedoch aufgrund des (vermeidbaren) Irrtums gem. § 17 S. 2 StGB gemildert werden.

IX. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB

Zudem könnte F sich wegen eines versuchten Mordes durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatentschluss bzgl. der Verwirklichung von Mordmerkmalen

Dies setzt voraus, dass ihr Tatentschluss sich auch auf Umstände bezog, die die Voraussetzungen eines Mordmerkmals oder mehrerer Mordmerkmale erfüllen.

Hinweis: Zumindes bezüglich der Mordmerkmale kommt die Versuchsprüfung dem Bearbeiter entgegen. Die Mordmerkmale sind insgesamt im Tatentschluss – also im subjektiven Tatbestand – zu prüfen; insoweit ist gleichgültig, ob es sich um tat- oder täterbezogene Mordmerkmale handelt.

a) Heimtücke

Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zu dessen Tötung ausnutzt.⁴² Arglos ist, wer sich keines Angriffs seitens des Täters versieht.⁴³ Fraglich ist, ob F die Arglosigkeit hätte überhaupt ausnutzen können, schließlich stellt sie sich eine Tötung durch Unterlassen vor, also eher ein „Sterbenlassen“, als einen Angriff, der zur Tötung des S führt. Heimtücke spielt somit bei Unterlassungsdelikten generell eine untergeordnete Rolle.⁴⁴ Für ihre Handlung ist F nach ihrer Vorstellung auch nicht auf die Arglosigkeit des S angewiesen und möchte diese auch nicht ausnutzen. Ein Tatentschluss bzgl. Heimtücke scheidet somit aus.

b) Grausamkeit

Grausam tötet, wer dem Opfer besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung, die ihn jedenfalls bei der Tat

beherrscht hat, zufügt.⁴⁵ S schwimmt ohnmächtig im Wasser, besondere Qualen und Schmerzen sind aus Sicht der F wohl nicht zu erwarten.

c) Verdeckungsabsicht

F könnte mit Verdeckungsabsicht gehandelt haben. Verdeckungsabsicht ist der zielgerichtete Wille, durch eine Tötung die Entdeckung einer eigenen Straftat zu verhindern.⁴⁶ Dass es F auf die Verdeckung von vorangegangenen Straftaten ging, ist nicht ersichtlich.

d) Sonst niedriger Beweggrund

Ein Tötungsbeweggrund ist dann besonders niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.⁴⁷ Ob ein Beweggrund niedrig ist, muss nach den Gesamtumständen der Tat bestimmt werden.⁴⁸ Dabei kommt auch dem Verhältnis zwischen Tatanlass und Zweck eine wesentliche Bedeutung zu.⁴⁹ F wollte S sterben lassen, weil sie davon ausging, nicht zu seiner Rettung verpflichtet zu sein. Unter dem ultima ratio-Gesichtspunkt des Strafrechts, sollte die unbestimmte Klausel der niedrigen Beweggründe restriktiv ausgelegt werden.⁵⁰ F handelte somit nicht aus niedrigen Beweggründen.

2. Ergebnis

Da F keinen Tatentschluss hinsichtlich der Verwirklichung von Mordmerkmalen hatte, ist sie nicht gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB strafbar.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist vertretbar. Es kommt darauf an, sich kritisch und argumentativ mit den Mordmerkmalen auseinanderzusetzen. Eine gute Bearbeitung zeichnet sich durch sorgfältige Argumentation und Abwägung aus, gerade dann, wenn ein Mordmerkmal bejaht werden soll.

X. §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 13 StGB

F könnte sich durch dieselbe Handlung einer Aussetzung durch Unterlassen gemäß §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 13 StGB schuldig gemacht haben.

Hinweis: Vorsicht ist in Bezug auf die Normenkette geboten. Es ist umstritten, ob es sich bei § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB um ein echtes oder ein unechtes Unterlassungsdelikt handelt, was sich auf die Frage auswirkt, ob § 13 StGB Anwendung findet oder nicht.⁵¹ Dies ist entschei-

⁴² BGH NStZ 2009, 29 (31).

⁴³ BGH NStZ-RR 1996, 322.

⁴⁴ So Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 211 Rn. 72a.

⁴⁵ BGH NStZ 1982, 379; BGHSt 3, 180; 3, 264.

⁴⁶ Neumann (Fn. 44), § 211 Rn. 99 m.w.N. aus der Rspr.

⁴⁷ BGHSt 56, 11 (18 f.).

⁴⁸ BGHSt 47, 128; Joecks, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 10. Aufl. 2012, § 211 Rn. 21.

⁴⁹ Schneider, in: Joecks/Miebach (Fn. 22), § 211 Rn. 72.

⁵⁰ Joecks (Fn. 48), § 211 Rn. 21; Eser, in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 211 Rn. 10a, unter Hinweis auf BVerfGE 45, 187.

⁵¹ Zum Streitstand etwa Neumann (Fn. 44), § 221 Rn. 18 ff.; Krüger/Wengenroth, NStZ 2013, 102; jeweils m.w.N.

dend dafür, ob die Entsprechungsklausel gem. § 13 Abs. 1 StGB erfüllt sein muss und ob die Strafe gem. § 13 Abs. 2 StGB gemildert werden kann. Da es sich bei § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB um ein Erfolgsdelikt handelt,⁵² ist richtigerweise § 13 StGB anzuwenden.⁵³ Die Gegenauffassung ist vertretbar; der Streit hat hier keine praktischen Auswirkungen, weshalb hierzu keine Ausführungen gemacht werden sollten. Gewarnt werden soll aber vor einer unbedachten Anwendung oder Nicht-Anwendung des § 13 StGB bei der Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg: Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung

S befand sich in konkreter Lebensgefahr (s.o.).

bb) Tathandlung: Im-Stich-Lassen des Opfers in einer hilflosen Lage

Hinweis: Zwar hat F den S auch in seine hilflose Lage versetzt, diesbezüglich handelte sie aber vorsatzlos (s.o.). Als F den Entschluss fasste, S zurückzulassen, befand dieser sich bereits in einer hilflosen Lage. Als Tathandlung kommt daher nur das Im-Stich-Lassen in Frage.

F müsste S im Stich gelassen haben. Der Täter lässt den in einer hilflosen Lage befindlichen Menschen im Stich, wenn er die zur Abwendung der Lage erforderliche und zumutbare Beistandsleistung nicht erbringt.⁵⁴ Um das Leben des S zu retten, wäre es – ex ante betrachtet – notwendig gewesen, diesen aus dem Meer zu ziehen. F entschloss sich jedoch gegen eine Rettung. Sie ließ S daher im Stich.

cc) (Quasi-)Kausalität und objektive Zurechnung

Das Unterlassen der F ist für den Eintritt der konkreten Todesgefahr (quasi-)kausal⁵⁵ und – da sich gerade das Risiko realisiert, das sie durch ihre Untätigkeit aufrechterhält⁵⁶ – auch objektiv zurechenbar.

dd) Garantenstellung

F müsste verpflichtet gewesen sein, S beizustehen. Eine solche Pflicht ergibt sich aus Ingerenz (s.o.).

Hinweis: Dies gilt unabhängig von dem oben dargestellten Streit. Es besteht Einigkeit, dass jedenfalls die im Rahmen des § 13 StGB anerkannten Garantienpflichten

auch Einstandspflichten sind, die eine Obhutsstellung i.S.d. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB begründen.⁵⁷

ee) Entsprechungsklausel

Die Untätigkeit der F entsprach auch einer Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB.

Hinweis: Inhalt und Bedeutung der sog. Entsprechungsklausel sind hoch umstritten und weitestgehend ungeklärt (vgl. nur Kühn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 18 Rn. 122 ff.). Der überwiegende Teil der Literatur geht davon aus, dass sie nur bei verhaltensgebundenen Delikten tatsächlich relevant wird (vgl. ebd. Rn. 124 m.w.N.).

b) Subjektiver Tatbestand

F handelte vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

F ist einer Aussetzung durch Unterlassen gem. §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 13 StGB schuldig.

XI. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 13 StGB

F könnte sich zudem durch die gleiche Handlung einer – möglicherweise gefährlichen (§ 224 StGB) – Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

F müsste S körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

aa) Misshandlung oder Gesundheitsschädigung durch Unterlassen

Das Treibenlassen im Wasser des verletzten und ohnmächtigen S ist sowohl körperliche Misshandlung wie auch Gesundheitsschädigung. Dies geschieht durch Unterlassen, da F den Eintritt dieser Beeinträchtigungen nicht verhinderte.

bb) Garantenstellung

F war Garantin aus vorangegangenen gefährlichen Tun (Ingerenz), s.o.

cc) Lebensgefährdende Behandlung

F könnte S einer lebensgefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB unterzogen haben. Hierbei ist umstritten, ob die Gefährdungshandlung abstrakt oder konkret lebensgefährlich sein muss.⁵⁸ Dieser Streit kann hier jedoch offen bleiben, da das Leben des S sogar konkret gefährdet war (s.o.).

⁵² Im hiesigen Zusammenhang klarstellend Krüger/Wengeroth, NStZ 2013, 102

⁵³ Dazu allgemein M. Wagner, ZJS 2012, 704 (705 f.) m.w.N.

⁵⁴ Wessels/Hettinger (Fn. 4), Rn. 202.

⁵⁵ Zur Kausalität beim unechten Unterlassungsdelikt Kühn (Fn. 25), § 17 Rn. 35 ff.

⁵⁶ Zur objektiven Zurechnung beim unechten Unterlassungsdelikt Kölbl, JuS 2006, 309.

⁵⁷ Vgl. Hardtung (Fn. 22), § 221 Rn. 15 m.w.N.

⁵⁸ Dazu Küper (Fn. 3), S. 64 f. m.w.N.

dd) Wasser als gefährliches Werkzeug

Zudem könnte das Meer ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB darstellen. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach Art seiner konkreten Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.⁵⁹ Problematisch ist dabei, ob das Meer als Gegenstand angesehen werden kann und somit ein Werkzeug darstellt.⁶⁰ Der Wortlaut legt dies nicht nahe, da ein Werkzeug nach begrifflichem Verständnis ein körperlicher Gegenstand sein muss.⁶¹ Das Meer als ein gefährliches Werkzeug zu bezeichnen, überdehnt somit die Wortlautgrenze.

Hinweis: A.A. bei entsprechender Argumentation vertretbar: Es wird auch vertreten, dass auch Flüssigkeiten als „Werkzeuge“ angesehen werden können (etwa *Hilgen-dorf*, ZStW 112 [2000], 811 [824 f., 833]). Zudem geht eine im Vordringen befindliche Auffassung davon aus, dass auch unbewegliche Gegenstände „Werkzeuge“ i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB sein können (etwa *Eckstein*, NStZ 2008, 125 [126 f.] m.w.N.). Kombiniert man diese Ansätze, steht der Einordnung des Meeres als „gefährliches Werkzeug“ nichts im Wege.

ee) Entsprechungsklausel

Das Verhalten der F entsprach auch einer Körperverletzung durch aktives Tun i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB.

Hinweis: An dieser Stelle wird die Frage relevant, ob die körperliche Misshandlung eine Tathandlungsmodalität oder eine Erfolgsbeschreibung darstellt. Denn nur im ersteren Falle wäre die Entsprechungsklausel nach h.M. (s.o.) dann für die Körperverletzung von Bedeutung (vgl. dazu *M. Wagner*, Strafrechtliche Aspekte des Einsatzes von Placebos in der Medizin, 2012, S. 46 mit Fn. 176; *ders.*, ZJS 2012, 704 [710 mit Fn. 87]; jew. m.w.N.).

Ausführungen zur Entsprechungsklausel werden von den Bearbeitern nicht erwartet.

b) Subjektiver Tatbestand

F handelte vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

F handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

F ist daher einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB schuldig.

⁵⁹ *Küper* (Fn. 3), S. 448 ff.

⁶⁰ Für Flüssigkeiten allgemein verneinend OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337; so auch *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (126) m.w.N.

⁶¹ *Hardtung* (Fn. 22), § 224 Rn. 14.

B. Ergebnis

F hat sich der Gefährdung des Schiffverkehrs gem. § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB, eines gefährlichen Eingriffs in den Schiffsverkehr gem. § 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB, der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB, des versuchten Totschlages durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB, der gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 StGB und der Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht.

Konkurrenzen

S ist wegen der Unterschlagung des Benzins strafbar gem. § 246 Abs. 1 StGB.

Hinweis: Nimmt man eine konkludente Täuschung an, ist die Unterschlagung gegenüber dem Betrug formell subsidiär.

F ist im 3. Tatkomplex einer versuchten Freiheitsberaubung (§§ 239 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB) und einer versuchten Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB). Da die (versuchte) Körperverletzung hier eine Begleiterscheinung der (versuchten) Freiheitsberaubung ist (und nicht umgekehrt), besteht zwischen diesen Delikten Idealkonkurrenz.⁶²

Im 4. Tatkomplex hat F die Delikte gem. § 315a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB, § 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB, § 229 StGB, §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB, §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 13 StGB und §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 StGB verwirklicht.

Die fahrlässige Körperverletzung wird durch ihre nachfolgende lebensgefährliche vorsätzliche Fortsetzung verdrängt. Die versuchte Tötung konsumiert die versuchte Aussetzung. Die versuchte Tötung durch Unterlassen steht aus Klarstellungsgründen mit der vollendeten gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit.

§ 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB verdrängt als strenger bestrafte Delikt den § 315a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB.⁶³ Da hierdurch nicht nur Individualrechtsgüter, sondern auch die Sicherheit des Schiffsverkehrs geschützt wird, steht § 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB in Tateinheit mit der versuchten Tötung und der vollendeten Körperverletzung.⁶⁴

Die Delikte des 3. Tatkomplexes stehen zu denjenigen des 4. Tatkomplexes in Realkonkurrenz.

Ergebnis

Das bedeutet im Ergebnis:

S ist strafbar gem. § 246 Abs. 1 StGB.

F ist strafbar wegen tateinheitlicher versuchter Freiheitsberaubung und versuchter Körperverletzung (§§ 239 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB; §§ 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

⁶² Dazu *Eser/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 239 Rn. 14 m.w.N.

⁶³ *Zieschang* (Fn. 2), § 315 Rn. 69 m.w.N.

⁶⁴ *Zieschang* (Fn. 2), § 315 Rn. 69 m.w.N.

StGB; § 52 StGB). Diese Taten stehen in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit einem versuchten Totschlag durch Unterlassen, der tateinheitlich mit einem gefährlichen Eingriff in den Schiffsverkehr sowie tateinheitlich mit einer vollendeten gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen begangen wurde (§ 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6 StGB; §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB; §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13 StGB; § 52 StGB).

Sie ist damit insgesamt strafbar gem. §§ 239 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1; 223 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1; 52 StGB; §§ 315 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6; 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13; 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13; 52 StGB; § 53 StGB.